



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: ausbildung24@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Geschäftsbereich V: Berufsbildung
Abteilung V: Lehrlingsrolle, Prüfungswesen, Beratung

Allgemeine Informationen

Nach § 17 der Prüfungsordnung der Handwerkskammer der Pfalz können Prüfungsbewerber, die bereits eine Gesellenprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf des Handwerks oder eine Abschlussprüfung gemäß § 37 BBiG bestanden haben, auf Antrag von gleichartigen Prüfungsfächern befreit werden, wenn darin mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht. Die Befreiung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

Bitte beachten Sie falls eine Befreiung erfolgen kann, gilt diese für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde.

Ein Antrag auf Befreiung vom Berufsschulunterricht muss bei der Schule gestellt werden!

Antragsteller (Auszubildende(r)/Lehrling)

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.: E-Mail:

Geburtsdatum, -ort:

Abgeschlossene Ausbildung als:

Aktueller Ausbildungsberuf:

Begründung Antragsteller(in)

.....

.....

Dem Antrag sind beigefügt (ohne diese Unterlagen erfolgt keine Weiterbearbeitung!)

Kopie des Prüfungszeugnisses

Bestätigung der zuständigen Stelle über die Note im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
(nur erforderlich, wenn diese nicht auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen ist)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)